

## Ein Mensch ist ein Mensch und niemals eine Bestie

Vor dem *LG Potsdam* wurde im Sommer 2016 ein die Bevölkerung besonders bewegender Fall verhandelt: Ein Mann war angeklagt, zwei Jungen missbraucht und später ermordet zu haben. Derartige Vorwürfe verursachen regelmäßig Entsetzen in der Bevölkerung; es erscheint unerträglich, dass Menschen zu derartigen Taten fähig sein können. Die Versuchung, den Gedanken an die Tat erträglicher und diese erklärbarer zu machen, indem dem mutmaßlichen Täter der Status als Mensch abgesprochen wird, erscheint groß: Monster sind zu solchen Taten fähig, aber doch keine Menschen. Dieser Versuchung gibt die Boulevardpresse oftmals nach. Ohne zu zögern, werden Beschuldigte abscheulicher Verbrechen dort gerne als »Monster« oder als »Bestie« betitelt. Gerade die »Bild«-Zeitung zeigt hier wenig Beißhemmung und große Kreativität bei der Erfindung grauerregender Titulierungen.

Dem zweifelhaften Vorbild der Boulevardmedien ist in dem Potsdamer Fall ein Staatsanwalt gefolgt: In seinem Schlussplädoyer nannte der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft den Angeklagten »Bestie in Menschengestalt« und sagte damit, dass der Angeklagte gerade kein Mensch mehr sei, sondern nur eine Bestie, ein Tier, das in der Gestalt eines Menschen daherkomme. Dies sind Ausbrüche, die in einem Rechtsstaat inakzeptabel sind. Der Status einer Gesellschaft und die Qualität eines Rechtsstaats zeigen sich immer auch darin, wie der Staat mit denjenigen umgeht, denen schlimmste Verfehlungen vorgeworfen werden. Mit gutem Grund haben die Verfasser des Grundgesetzes die Menschenwürde zur obersten Maxime erhoben. Diese Garantie ist bedingungslos, der Träger der Menschenwürde kann sein Recht hierauf selbst durch schlimmste Verbrechen nicht verwirken.

Norwegen hat in den im Hinblick auf den Massenmörder *Anders Breivik* geführten Gerichtsverfahren vorgemacht, wie ein Rechtsstaat mit Kapitalverbrechern umzugehen hat: Er muss ihnen trotz ihrer schrecklichen Taten ihre Grundrechte zubilligen und die Möglichkeit geben, die daraus erwachsenden Rechtspositionen auch durchsetzen zu können. Es mag – emotional durchaus nachvollziehbar – als Ärgernis empfunden werden, wenn ein verurteilter Mörder wie *Breivik* eine einigermaßen komfortable Lebensführung einklagen kann, obwohl er selbst seinen Opfern nicht einmal das Lebensrecht zugebilligt hat. Dennoch aber ist genau das in einem Rechtsstaat zwingend erforderlich. Die Bestrafung ist der Freiheitsentzug selbst und nicht zusätzlich die Umstände der Unterbringung. Hierbei muss stets ein Minimum an Lebensqualität gewährleistet sein. Ein Staat, der Menschenrechte, allen voran die Menschenwürde, nicht mit der erforderlichen Konsequenz gewährt, ist kein Rechtsstaat, sondern ein davon abzugrenzender Willkürstaat. Nur wenn auch der schlimmste Verbrecher durch den Staat grundrechtskonform behandelt wird, sind die Postulate des Grundgesetzes echte Garantien und nicht nur weiche Goodwill-Erklärungen.

Dementsprechend ist es eine gefährliche Rhetorik, wenn ein Vertreter des Staats sich dazu hinreißen lässt, einem Angeklagten die Menschenqualität abzuspochen. Mögen die Taten auch noch so furchtbar sein, der Staat darf und muss den Täter bei Feststellung der Schuld angemessen bestrafen, er darf aber niemals dessen Status als Mensch in Frage stellen.

**Rechtsanwalt Dr. Julian Rodenbeck, Köln**